



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Culpa Inkasso GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 33. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, zulasten von Verbrauchern in Inkassoschreiben Forderungen Dritter beizutreiben und dabei weder die ladungsfähige Anschrift zu nennen noch den Forderungsgrund, nämlich die konkrete Darlegung des Vertragsgegenstands,

wie geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 28.04.2026 nach Anlage K 1.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zulasten von Verbrauchern die Forderung eines Dritten in einem Inkassoschreiben geltend zu machen, wenn in diesem Inkassoschreiben zum Forderungsgrund widersprüchliche oder zum Geschäftssitz des Dritten falsche Angaben gemacht werden,

—

wie geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 07.05.2026 nach Anlage K 2 i.V.m. Anlage K 5 (letzte Seite).

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher gegenüber, der die Beklagte zur Auskunft nach Art. 15 DSGVO wegen der angeblichen Bestellung einer Dienstleistung bei einem in den USA ansässigen Dritten aufgefordert hat, lediglich eine Auskunft zu erteilen, in der

- die Verarbeitungszwecke nicht angegeben werden,
- die Tabelle zu den Empfängern leer ist,
- eine Datenkopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO fehlt, oder
- eine Drittstaatenübermittlung verneint wird,

wie geschehen in der Auskunft der Beklagten vom 12.05.2026 nach Anlage K 6.

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 45.000,00 € vorläufig vollstreckbar, sowie es die Unterlassungsverpflichtungen (Ziffer 1 bis 3 des Tenors) betrifft. Im Übrigen (wegen der Kosten) ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Bei der Beklagten handelt es sich um ein Inkassoinstitut.

Am 28.04.2026 erhielt Herr [REDACTED] von der Beklagten eine Mahnung wegen eines angeblich gegenüber der Fa. Scoreprofi LLC ausstehenden Rechnungsbetrages i.H.v. 178,84 € (Anl. K1). Darin heißt es auszugsweise:

Mahnung

28.04.2026

Im Auftrag von Firma Scoreprofi LLC

Rechnung- [REDACTED] EURO 178,84
Kunden-Nr. [REDACTED] ellung vom 09.03.2026

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir sind von Firma Scoreprofi LLC beauftragt worden, Sie an die Zahlung der oben genannten Rechnung zu erinnern.

Wir gehen davon aus, dass die Zahlung von Ihnen lediglich vergessen wurde und dies nicht in böser Absicht geschah.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von

Hauptforderung:	€	178,84
Bankrücklastkosten:	€	0,00
Abzüglich Zahlungen:	€	0,00
Mahnkosten:	€	0,20
Gesamtbetrag:	€	179,04

Ein weiteres Inkassoschreiben erhielt Herr [REDACTED] von der Beklagten unter dem 07.05.2026 (Anl. K2). Darin heißt es auszugsweise:

Unser Auftraggeber: Kreditanker LLC
Ansprechpartner: [REDACTED]



INKASSO FALLÜBERNAHME - VORGERICHTLICHE ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

durch Ihren Zahlungsverzug bei Firma Kreditanker LLC, Peregrine Road 58, UK IG6 3SZ Essex wurden wir als Inkassounternehmen ab sofort beauftragt, die offene Forderung geltend zu machen. Ihre Bestellung erfolgte über <https://kreditanker.com/>.

Wir raten Ihnen daher dringend in einer letztmaligen Frist, die offene Forderung außergerichtlich zu regeln:

- Sie überweisen den **GESAMTBETRAG** unter Angabe des Aktenzeichens bis spätestens **21.05.2026** auf unser Konto.
- Senden Sie uns dringend die beiliegende Rückantwort vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Nach Ablauf der Frist werden wir unserem Auftraggeber empfehlen, das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei erfolgreichem Ausgang müssen Sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Hauptforderung	EUR	99,80
Mitgliedschaft laut Portal-Anmeldung "finanztreffpunkt.com" vom 09.03.2026:		

[REDACTED] 09.03.2026

Tatsächliche Mahnkosten des Auftraggebers	EUR	0,20
5,00 % Zins.ü.Basz. seit Verzug am 08.04.26	EUR	0,52
	-----	EUR 0,72

Inkassokosten:		
-Grundvergütung ¹	EUR	46,35
-Auslagenpauschale ²	EUR	9,27
-Liquiditätsüberprüfung	EUR	5,90
	-----	EUR 61,52

Insgesamt	EUR	162,04
	=====	

Auf der Seite kreditanker.com (Anl. K 3) hat der Verbraucher lediglich die Möglichkeit, mit ein und dergleichen Bestellung „drei Verträge“ mit den folgenden Leistungen abzuschließen:

☐ Ich bestelle drei Verträge mit folgenden Leistungen:		
1 × finanztreffpunkt.com		99,80 €* Zugang zu Kreditangeboten - Laufzeit 12 Monate**
1 × boniscan24.com		178,84 €* Bonitätsauskunft & digitale Begleitung - 178,84 €* Gesamtpreis für 24 Monate Vertragslaufzeit** - Zahlung jährlich im Voraus
1 × scoreprofi24.com		178,84 €* Bonitäts-Überwachungsdienst - 178,84 €* Gesamtpreis für 24 Monate Vertragslaufzeit** - Zahlung jährlich im Voraus

Unter der Seite finanztreffpunkt.com kann eine Mitgliedschaft bei der Fa. Kreditanker LLC bestellt werden (Anl. K 4), jedoch nicht zu einer Vergütung von 178,84 €, sondern zu 99,80 €.

Zusammenfassung Ihrer Bestellung

Zugang zu FinanzTreffpunkt.com	99,80€
12 Monate Laufzeit, automatische Verlängerung	

Herr [REDACTED] forderte die Beklagte zur datenschutzrechtlichen Auskunft nach Art. 15 DSGVO auf. Von der Beklagten erhielt er eine Auskunft vom 12.05.2026 (Anl. K6), in der auszugsweise heißt:

Unser Auftraggeber: Scoreprofi LLC
Ansprechpartner: [REDACTED]

Datenherkunft: SCOREPROFI LLC

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf die bisherige Korrespondenz. Wir verarbeiten, über Ihr Auskunftersuchen hinausgehend, folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Anrede:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Haus-Nr.:
LKZ:
PLZ, Wohnort:
Telefon:

E-Mail:

Datenherkunft

Auftraggeber
Auftraggeber
Auftraggeber
Auftraggeber
ALTBESTAND
Auftraggeber
ALTBESTAND
Auftraggeber
Auftraggeber

Ihre Daten wurden an folgende Dritte weitergegeben:

letzte Empfänger
Weitergabe
am

Inhalt

Mit Anwaltsschreiben vom 21.05.2026 (Anl. K 7) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Mit Schreiben vom 10.06.2026 (Anl. K9) ließ die Beklagte die in der Abmahnung geltend gemachten Ansprüche zurückweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht,

ihr stünden gegenüber der Beklagten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. verschiedenen Verbraucherschutzvorschriften zu.

Im Inkassoschreiben vom 28.04.2026 (Anl. K1) habe die Beklagte es entgegen § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG unterlassen, die ladungsfähige Anschrift ihres Auftraggebers anzugeben. Die Spürbarkeit der Beeinträchtigung des Verstoßes gegen § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG sei zu bejahen, da Verbraucher durch Zahlungsaufforderungen, in denen noch nicht einmal die Anschrift der angeblichen Auftraggeberin genannt ist, erheblich verunsichert würden und davon absehen könnten, sich gegen die geltend gemachte Forderung zu verteidigen.

Mit dem Inkassoschreiben vom 07.05.2026 (Anl. K2) habe die Beklagten gegen §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG verstoßen. Sie habe irreführend zwei unterschiedliche Angaben zum Vertragsgrund gemacht. Herr [REDACTED] sei nicht in der Lage gewesen wäre, durch den Erhalt des Inkassoschreibens ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen zu wissen, aus welchem Rechtsgrund/Sachverhalt er in Anspruch genommen werden soll. Auch erkenne der Verbraucher nicht, dass es sich bei der Angabe „finanztreffpunkt.com“ um die Bezeichnung der angeblich abgeschlossenen Mitgliedschaft handeln soll. Zudem wisse der Verbraucher, wenn er sich über den richtigen Firmensitz informieren wolle, nicht, welche Information zum Sitz der Auftraggeberin der Beklagte die Richtige sei, die der Seite <https://kreditanker.com> (mit der Angabe Sitz in den USA) oder die Angabe „UK... Essex“ im Schreiben von 07.05.2026 (Anl. K 2). Außerdem bestreitet die Klägerin, dass der Sitz der Fa. Kreditanker LLC - wie im Schreiben von 07.05.2026 (Anl. K 2) behauptet - in England liege; ausweislich der eigenen Angaben des Dienstleisters (vgl. Anl. K5) liege der Sitz in den USA.

Mit der Auskunft vom 12.05.2026 (Anl. K 6) habe die Beklagte gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 15 DSGVO verstoßen, da die Angaben unzureichend erfolgt seien und die Datenkopie gefehlt hatte. Zudem ist die Verneinung einer Drittstaatenübermittlung angesichts US-amerikanischer Auftraggeber („LLC“) nicht überzeugend.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, zulasten von Verbrauchern in Inkassoschreiben Forderungen Dritter beizutreiben und dabei weder die ladungsfähige Anschrift zu nennen noch den Forderungsgrund, nämlich die konkrete Darlegung des Vertragsgegenstands,

wie geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 28.04.2026 nach Anlage K 1.

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zulasten von Verbrauchern die Forderung eines Dritten in einem Inkassoschreiben geltend zu machen, wenn in diesem Inkassoschreiben zum Forderungsgrund widersprüchliche oder zum Geschäftssitz des Dritten falsche Angaben gemacht werden,

wie geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 07.05.2026 nach Anlage K 2 i.V.m. Anlage K 5, letzte Seite (optische Hervorhebungen durch die Klägerin).

- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher gegenüber, der die Beklagte zur Auskunft nach Art. 15 DSGVO wegen der angeblichen Bestellung einer Dienstleistung bei einem in den USA ansässigen Dritten aufgefordert hat, lediglich eine Auskunft zu erteilen, in der

- die Verarbeitungszwecke nicht angegeben werden,
- die Tabelle zu den Empfängern leer ist,
- eine Datenkopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO fehlt, oder
- eine Drittstaatenübermittlung verneint wird,

wie geschehen in der Auskunft der Beklagten vom 12.05.2026 nach Anlage K 6.

- IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

eine ladungsfähige Anschrift müsse nicht angegeben werden. Selbst wenn man eine Pflicht zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift bejahen würde, wäre ein Verstoß hier jedenfalls nicht als spürbar zu qualifizieren, da der Verbraucher ohne weiteres beim Inkassodienstleister nachfragen könne und die Rechtsprechung zu § 13a RDG im Detail im Fluss sei.

Eine Irreführung liege im Schreiben vom 07.05.20236 (Anl. K2) nicht vor. Da über kreditanker.com Paketangebote, die mehrere Verträge (u.a. FinanzTreffpunkt und Scoreprofi) kombinierten,

abgeschlossen würden, sei es sachlich zutreffend, sowohl auf die Bestellseite (kreditanker.com) als auch auf die konkrete Mitgliedschaft (finanztreffpunkt.com) hinzuweisen. Die Angabe verschiedener Domains spiegle die interne Produktstruktur. Es genüge, den Lebenssachverhalt hinreichend zu identifizieren.

Ein fehlender oder falscher Sitz liege nicht vor, es würden reale Standorte einer LLC genannt. Die unterschiedlichen Adressen (operative Einheit vs. Gesellschaftssitz) seien Teil einer internationalen Struktur.

Die hier streitige Einzelauskunft nach Art. 15 DSGVO weise einen primären datenschutzrechtlichen Charakter auf, ein Rückgriff auf das Lauterkeitsrecht dürfe die in der DSGVO vorgesehenen Durchsetzungsmechanismen nicht unterlaufen. Art. 15 DSGVO gewähre individuelle Betroffenenrechte; etwaige Defizite seien primär datenschutzrechtlich über Aufsichtsbehörden oder eine Klage des Betroffenen durchzusetzen, nicht über einen generellen UWG-Unterlassungsanspruch eines Verbandes. Auch habe die Klägerin keine konkreten Nachteile für Verbraucher dargelegt.

Die von der Klägerin vorformulierte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gehe weit über die konkret gerügten Einzelfälle hinaus und solle ein umfassendes Verbot „kerngleicher“ Fallgestaltungen einschließlich komplexer datenschutzrechtlicher Konstellationen mit Drittstaatenbezug statuieren. Dies sei geeignet, die gesetzlich zulässige Inkassotätigkeit der Beklagten unverhältnismäßig einzuschränken und stelle einen Eingriff in Art. 14 GG dar.

Eine Wiederholungsgefahr im Sinne eines bewussten Festhaltens an als rechtswidrig erkannten Mustern sei zu verneinen, da die Beklagte ihre Standardtexte und Prozesse laufend überprüfe und an neue Rechtsprechung anpasse.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

1. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung, die in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.
2. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung, zulasten von Verbrauchern in Inkassoschreiben Forderungen Dritter beizutreiben und dabei weder die ladungsfähige Anschrift zu nennen noch den Forderungsgrund, nämlich die konkrete Darlegung des Vertragsgegenstands (Klagantrag Ziffer 1), aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG zu.

- 2.1. Bei § 13a RDG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.

Die Informationspflichten der Inkassodienstleister nach § 13a RDG dienen der Verstärkung des Verbraucherschutzes, der Erhöhung der Transparenz im Inkassogewerbe und damit auch dem Zurückdrängen formal oder inhaltlich zweifelhafter Forderungsgeschäfte (BeckOK RDG/Günther, 38. Ed. 1.7.2026, RDG § 13a Rn. 1). Der Verbraucher soll in die Lage gesetzt werden, die Berechtigung einer gegen ihn geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich ggf. dagegen zur Wehr zu setzen (vgl. BeckOK RDG/Günther, 38. Ed. 1.7.2026, RDG § 13a Rn. 2). Damit regeln die Informationspflichten nach § 13a RDG das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer und stellen Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG dar.

- 2.2. Die Beklagte hat mit ihrem Schreiben vom 28.04.2026 (Anl. K1) gegen § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RDG verstoßen.

- 2.2.1. § 13a Abs. 1 RDG verpflichtet registrierte Inkassodienstleister, mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson u.a. den Name oder die Firma des Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden, und den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

2.2.2. Das beanstandete Schreiben der Beklagten vom 28.04.2026 genügt diesen Anforderungen nicht.

2.2.2.1. Die Beklagte hat entgegen § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG die Anschrift ihres Auftraggebers nicht angegeben. Dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Der Verbraucher kann nicht auf die Möglichkeit, beim Inkassodienstleister nachzufragen, verwiesen werden, vielmehr ist dem Verbraucher nach dem eindeutigen Gesetzestext in § 13a Abs. 1 RDG die Anschrift „mit der ersten Geltendmachung einer Forderung“ in Textform zu übermitteln.

Dabei war die Beklagte nicht nur zur Angabe der Anschrift, sondern zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift ihres Auftraggebers verpflichtet, denn mit Hilfe der ladungsfähigen Anschrift hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Auftraggeber tatsächlich zu erreichen, ihn eindeutig zu ermitteln und ihn ggf. gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

2.2.2.2. Des Weiteren hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 28.04.2026 entgegen § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG den Forderungsgrund und Vertragsgegenstand nicht angegeben. Die bloße Angabe der Rechnungsnummer, der Kundennummer und eines Bestelldatums genügt hierfür nicht, vielmehr hat ein Hinweis auf den Vertragstyp (zum Beispiel „Kauf“, „Miete“, „Darlehen“, „Dienstvertrag“) oder auf die gesetzliche Anspruchsgrundlage (zum Beispiel „unerlaubte Handlung“, „ungerechtfertigte Bereicherung“) zu erfolgen. Zudem bedarf es summarischer, für die Privatperson hinreichend genauer Hinweise, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren (vgl. BeckOK RDG/Günther, 38. Ed. 1.7.2026, RDG § 13a Rn. 9). Daran fehlt es hier.

2.2.3. Damit liegt ein Verstoß der Beklagten gegen § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RDG vor.

2.3. Der Verstoß ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Fehlt die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Auftraggebers, so wird dem Verbraucher die Möglichkeit erschwert, diesen unmittelbar zu kontaktieren, um den

Forderungsgrund zu klären oder Einwendungen zu erheben. Die Nichtangabe des Forderungsgrundes führt dazu, dass der Verbraucher nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang die ihm gegenüber vorgebrachter Forderung besteht. Damit ist die Spürbarkeit zu bejahen.

2.4. Aus der bereits begangenen Zuwiderhandlung ergibt sich die Vermutung der Wiederholungsgefahr.

Die Beklagte hat diese Vermutung mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt. Insbesondere ist die Abmahnung der Beklagten vom 21.05.2026 (Anl. K7) auch nicht zu weitgehend und eine Unverhältnismäßigkeit nicht zu erkennen. Allein die Behauptung der Beklagten, sie überprüfe ihre Standardtexte und Prozesse laufend und passe sie an neue Rechtsprechung an, vermag die Wiederholungsgefahr nicht zu widerlegen.

3. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Anspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG auf Unterlassung, zulasten von Verbrauchern die Forderung eines Dritten in einem Inkassoschreiben geltend zu machen, wenn in diesem Inkassoschreiben zum Forderungsgrund widersprüchliche oder zum Geschäftssitz des Dritten falsche Angaben gemacht werden (Klagantrag Ziffer 2) zu.

3.1. Das beanstandete Inkassoschreiben vom 07.05.2026 (Anl. K2) stellt eine unzulässige, nämlich unlautere geschäftliche Handlung dar.

3.1.1. Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG gilt als Vorenthalten auch die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise.

3.1.2. Zu den wesentlichen Informationen gehören bei einer geschäftlichen Entscheidung im Zusammenhang mit einem Forderungsschreiben eines Inkassodienstleisters u.a. der Forderungsgrund und der Geschäftssitz des Auftraggebers, da der Verbraucher ohne diese Informationen nicht entscheiden kann, ob und wie er sich gegen eine Forderung wehren soll. Die Informationen zum

Forderungsgrund und die zutreffende Angabe des Unternehmenssitzes sind für die informierte geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von zentraler Bedeutung.

3.1.3. Diese Informationen hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 07.05.2026 vorenthalten, indem sie widersprüchliche Angaben zum Forderungsgrund und falsche Angaben zum Sitz des Auftraggebers gemacht hat.

3.1.3.1. Die Angaben der Beklagten zum Forderungsgrund sind widersprüchlich und dadurch unklar und unverständlich i.S.v. § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG. So wird im Schreiben der Beklagten vom 07.05.2026 (Anl. K2) einerseits eine Mitgliedschaft „finanztreffpunkt.com“ angeführt, andererseits wird als Auftraggeber die Fa. Kreditanker LLC genannt. Auf der Seite kreditanker.com (Anl. K3) hat der Verbraucher jedoch lediglich die Möglichkeit, mit ein und dergleichen Bestellung „drei Verträge“ mit den Leistungen „finanztreffpunkt.com., boniscan24.com und scoreprofi23.com. abzuschließen. Auf der Seite finanztreffpunkt.com kann er eine Mitgliedschaft bei der Fa. Kreditanker LLC bestellen, aber nicht zu der Vergütung nach dem Inkassoschreiben. Keine dieser Möglichkeiten führt also zu der mit Schreiben vom 07.05.2026 geltend gemachten Forderung. Der Verbraucher kann daher aufgrund der widersprüchlichen, unklaren und unverständlichen Angaben nicht beurteilen, welche Forderung aus welchem Vertrag gegen ihn geltend gemacht werden soll. Die Information über den konkreten Forderungsgrund – insbesondere den konkreten Vertrag – ist für den Verbraucher jedoch wesentlich, um zu entscheiden, ob er die Forderung erfüllt, Einwendungen erhebt oder rechtlichen Rat einholt.

3.1.3.2. Außerdem sind die Angaben der Beklagten im Schreiben vom 07.05.2026 zum Sitz ihres Auftraggebers falsch.

3.1.3.2.1. Im Schreiben vom 07.05.2026 hat die Beklagten die Adresse der Fa. Kreditanker LLC mit Peregrine Road 58, UK IG6 3SZ Essex angegeben.

3.1.3.2.2. Die Klägerin hat substantiiert bestritten, dass die Fa. Kreditanker LLC ihren Sitz in England hat und hierzu auf die eigene Angabe der Fa. Kreditanker (vgl. Anl. K5) verwiesen, die ihrem Sitz mit Wyoming, USA angibt.

3.1.3.2.3. Die Beklagte hierzu lediglich behauptet, es würden reale Standorte genannt. Dieses unsubstantiierte Vorbringen ist als unzulässig

zurückzuweisen, so dass der Vortrag der Klägerin, die Fa. Kreditanker habe ihren Sitz in den USA, als zugestanden gilt.

3.1.3.2.4. Damit ist die Angabe des Sitzes der Fa. Kreditanker LLC mit „Essex UK“ im Schreiben der Beklagte vom 07.05.2026 falsch. Die Information über den richtigen Geschäftssitz ist wesentlich im Sinne des § 5a UWG, weil sie dem Verbraucher ermöglicht, den Anspruchsinhaber zu identifizieren, Korrespondenz zu führen, etwaige Einwendungen zu adressieren und gegebenenfalls gerichtliche Schritte gegen den richtigen Anspruchsteller zu ergreifen.

3.1.4. Die widersprüchlichen bzw. falschen Angaben benötigt der Verbraucher, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, ob er sich gegen die geltend gemachte Forderung wehren möchte. Ihr Vorenthalten ist dazu geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich ggf. die Forderung zu begleichen, obgleich sie nicht besteht.

3.2. Das Spürbarkeitserfordernis ist erfüllt, da dem Verbraucher wesentliche Informationen im Sinne von § 5a UWG vorenthalten wurden. Die Unklarheit über den Forderungsgrund und den Sitz des Auftraggebers ist nämlich geeignet, eine nicht unerhebliche Zahl von Verbrauchern von der Geltendmachung von Einwendungen abzuhalten oder sie zu Zahlungen zu veranlassen, die andernfalls nicht erbracht hätten.

3.3. Die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen (vgl. hierzu unter 2.4).

4. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Anspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art 15 DSGVO auf Unterlassung, einem Verbraucher gegenüber, der die Beklagte zur Auskunft nach Art. 15 DSGVO wegen der angeblichen Bestellung einer Dienstleistung bei einem in den USA ansässigen Dritten aufgefordert hat, lediglich eine Auskunft zu erteilen, in der die Verarbeitungszwecke nicht angegeben werden, die Tabelle zu den Empfängern leer ist, eine Datenkopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO fehlt, oder eine Drittstaatenübermittlung verneint wird (Klagantrag Ziffer 3), zu.

4.1. Art. 15 DSGVO ist eine Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG. Geregelt wird der Inhalt der zu erteilenden Auskunft an betroffene Personen, wobei der Schutz der Informations- und Kontrollrechte der Verbraucher bezweckt wird, es soll Transparenz in der datenbasierten geschäftlichen Beziehung geschaffen werden. Die Auskunftspflichten nach Art. 15 DSGVO dienen dem Verbraucherschutz und dem Interesse des Verbrauchers, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, und zwar im Nachgang zur Vertragsabwicklung eine Entscheidung über das weitere Handeln in diesem

Geschäftskontakt (vgl. LG Düsseldorf Urte. v. 15.3.2024 – 34 O 41/23, GRUR-RS 2024, 6112).

4.2. Der Klägerin steht die Befugnis zu, gegen die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

4.2.1. Die der Klägerin durch § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG eingeräumte Klagebefugnis fällt in den persönlichen Anwendungsbereich von Art. 80 Abs. 2 DSGVO. Die Klägerin erfüllt als Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen die in Art. 80 Abs. 1 DSGVO an die Klagebefugnis einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu stellenden Anforderungen (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 186/17).

4.2.2. Mit der Klage wird die Verletzung von Datenschutzrechten einer betroffenen Person im Sinne des Art. 80 Abs. 2 DSGVO geltend gemacht. Insoweit ist unschädlich, dass die Klägerin ihre Klage ohne Auftrag einer solchen Person erhoben hat (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 186/17).

4.2.3. Die Klägerin macht geltend, dass ihres Erachtens Rechte einer betroffenen Person gemäß der Datenschutz-Grundverordnung "infolge einer Verarbeitung" i. S. v. von Art. 80 Abs. 2 DSGVO verletzt worden sind.

4.2.3.1. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 und 13 DSGVO ist diese Voraussetzung erfüllt, „wenn sich die Einrichtung darauf beruft, dass die Verletzung der Rechte dieser Person anlässlich einer Verarbeitung personenbezogener Daten geschieht und auf einer Missachtung der Pflicht beruht, die dem Verantwortlichen gem. Art. 12 I 1 und Art. 13 I Buchst. c und e der Verordnung obliegt, der betroffenen Person spätestens bei dieser Datenerhebung Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung und die Empfänger der Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“ (EuGH GRUR 2024, 1357 Rn. 65). Dabei gewährleistet Informationspflicht nach Art. 12 und 13 DSGVO die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO verankerten Grundsätze der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben (vgl. EuGH GRUR 2024, 1357 Rn. 58).

4.2.3.2. Nichts anderes kann bei der hier geltend gemachten Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO gelten, denn auch das Auskunftsrecht soll die Transparenz der Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der betroffenen Person gewährleisten (EuGH, Urteil vom 22. Juni

2023 – C-579/21 –, Rn. 53, juris), so dass die Klägerin mit dem vorliegenden Klagantrag geltend macht, dass Rechte einer Person gemäß der Datenschutz-Grundverordnung "infolge einer Verarbeitung" verletzt worden sind und damit der Klägerin über Art. 80 Abs. 2 DSGVO ein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 UWG zusteht.

4.3. Die Beklagte hat mit der gegenüber Herrn [REDACTED] am 12.05.2026 erteilten Auskunft (Anl. K6) gegen Art. 15 DSGVO verstoßen, da ihre Auskunft unvollständig war.

4.3.1. Nach Art 15 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, und zwar insbesondere auf Auskunft über die Verarbeitungszwecke und die Empfänger gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen); außerdem hat der Verantwortliche dem Auskunftbegehrenden eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.

4.3.2. Hiergegen hat die Beklagte verstoßen, indem sie Herrn [REDACTED] wesentliche von Art. 15 Abs. 1 DSGVO geforderte Informationen nicht mitgeteilt hat. So fehlten Angaben zu den Verarbeitungszwecken und zu den die Empfängern gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden. Die Drittstaatsübermittlung wurde - ohne dass die Beklagte diesen Umstand im Rahmen des Prozesses aufgeklärt hätte - verneint, obgleich der Auftraggeber der Beklagten, die Fa. Scoreprofi LLC ihren Sitz offensichtlich in den USA hat. Zudem wurde Herrn [REDACTED] entgegen Art. 15 Abs. 3 DSGVO keine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt.

4.4. Die Spürbarkeit der Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen ist zu bejahen, denn unvollständige Auskünfte erschweren es den Betroffenen, fehlerhafte oder unzulässige Verarbeitungen zu erkennen, Berichtigungs-, Löschungs- oder Widerspruchsrechte geltend zu machen und rechtliche Schritte zu prüfen.

4.5. Die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen (vgl. hierzu unter 2.4).

II.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht